

wenn es von den Käufern gewünscht würde.
Den 19. Sept. 1841.

Doktor Schrag's Wittve.
Hundsberg,
D-M. Gaildorf.
Holz-Verkauf.

Die Gebrüder Molt von Schwend und Wirth
Munz von Denglesmad, haben aus den allhier
erworbenen Waldungen folgendes Holz dem Ver-
kauf ausgesetzt.

340 Klafter tannene Scheuter
50 " Abholz
20 " buchen Scheuterholz
7 " Erlenholz
180 Stück tannene und
20 " forchene Säglöcke.

Zur Verkaufsverhandlung ist

Samstag den 25. Sept. d. J.
bestimmt, und werden die Liebhaber eingeladen,
sich an diesem Tage Mittags 1 Uhr bei der
Hundsberger Ziegelhütte einzufinden. Das Holz,
welches nicht weit von dieser Ziegelhütte entfernt
ist, kann täglich in Augenschein genommen und
über die Verkaufs-Bedingungen von dem Unter-
zeichneten Auskunft erhalten werden.

Den 12. Sept. 1841.

Schultzeiß Kopp,
in Horlach.

Smünd.

Geld auszuliehen.

Es liegen 1600 fl. gegen geschliche Versiche-
rung zum ausleihen parat, es werden auch in
kleinen Posten abgegeben, bei

A. Schnarrenberger,
wohnhast bei Kammerer, Zinngießer
am Marktplatz.

Neueste Werke,
angekommen in der Buchhandlung
von E. Dillenius in Gmünd.

Lied beim Festzuge der Württemberger am 28.
Sept. 1841, von L. Heisch. Mit 4 Männer-
stimmen 6 fr., für eine Singstimme mit Pi-
anoforte oder Guitarre-Begleitung 9 fr.

Fest-Gedicht auf die Regierungs-Jubelfeier
am 28. Sept. 1841. Verfaßt von J. F.
Kaufmann in Kirchheim u. L. Preis 3 fr.

Ferner nehmen wir Bestellungen auf folgende
demnächst erscheinende Festschriften an:

Festschrift zum 25jährigen Regierungs-Jubi-
läum Seiner Majestät des Königs Wilhelm
von Württemberg. Von August Zoller. Preis
mit dem Portrait Sr. Maj. des Königs und

1 Karte der Umgegend Stuttgarts. gebunden
1 fl. 36 fr. In einer Pracht-Ausgabe mit
6 Stahlstichen und Goldschnitt. 2 fl. 42 fr.
Das Kommando des Kronprinzen von Würt-
temberg, in den Feldzügen von 1814 und
1815 gegen Frankreich, nach amtlichen Quel-
len herausgeg. von den Offizieren des K.
Württ. General-Quartiermeisterstabs. Neue
Ausgabe, besorgt zur Feier des Jubelfestes der
25jährigen Regierung Königs Wilhelm von
Württemberg. Mit 12 illum. Kart. Subscr.-
Preis 5 fl. 30 fr. Die Namen der Herren
Subscribenten werden vorgedruckt, und es
wird daher gebeten, die Unterzeichnungen spä-
testens in diesem Monat einzusenden.

Schorndorf.

Zu verkaufen.

Familien-Verhältnisse veranlassen mich, mein
sämmliches Besizthum zu verkaufen und zwar
ein zweistöckiges Haus am Marktplatz, mit einer
Bierbrauerei, Branntweinbrennerei und einer
Miezig versehen, da das Haus 3 Wohnungen
hat und nach Umständen auch ohne Brauerei-
Einrichtung verkauft wird, so dürfte es sich auch
recht gut für gewerbetreibende eignen.

Ferner 2 M. 34 R. n. Meß Wamm- und
Wässerungs-Wiesen unweit der mittleren Brücke,
welche auch in halben oder viertels Theilen ver-
kauft werden kann.

Ferner 1 M. 1 B Hopfengarten und Baum-
zucht in der Gasse, kann auch theilweise verkauft
werden und würde sich besonders zu hohem Klee
eignen.

Ferner 1 1/2 Viertel schönes Baumgut mit
hohem Klee neben obigen.

Ferner ungefähr 4 1/2 Viertel Weinberg, jezt
Acker im Ottilienberg auch zu hohem Klee taug-
lich und 6 R. 6 Schuh Land.

Ueber vorstehende Gegenstände können mit
mir vorbehaltlich des Aufstreichs täglich Käufe
abgeschlossen werden.

Angelbauer, Metzger.

Auflösung der Charade in No. 37.

Silberhaar.

Wöchentliche Frucht-Preise

in Winnenden vom September 1841.

Kernen	1 Schfl.	13 fl. 30 fr.	13 fl. 12 fr.	13 fl. — fr.
Roggen	—	8 fl. 32 fr.	7 fl. 51 fr.	6 fl. 24 fr.
Dinkel	—	7 fl. — fr.	6 fl. 31 fr.	4 fl. 48 fr.
Gersten	—	8 fl. — fr.	6 fl. 45 fr.	5 fl. 20 fr.
Haber	—	3 fl. 40 fr.	3 fl. 17 fr.	3 fl. — fr.

Druck und Verlag von C. F. Mayer.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf

und

Welzheim.

No. 39.

Samstag den 2. Oktober.

1841.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. In der Ministerial-Verfügung vom 13. Mai 1837, betr. die Ver-
besserung und Unterhaltung der die Orts-Etter durchziehenden Strecken der Staatsstraßen,
(Reg.-Bl. von 1837 S. 231 ff.) sind in Betreff der Breite der Fahrbahn, der Herstel-
lung von Kandeln und Dohlen, der Qualität, Lagerung und Aufbewahrung des Unterhal-
tungsmaterials, der Ableitung der Tagwasser, der Einziehung der Geleise, der Beseitigung
von Staub und Morast, der Aufstellung von Wegknechten und der Freihaltung der Fahr-
bahn und Kandeln von Dung, Holz und andern Gegenständen Bestimmung gegeben, welche
überall, wo denselben ein reger Eifer der Gemeindevorsteher entgegen kam, von günstigem
Erfolg begleitet waren.

Um nun auch für die übrigen, nicht unter die genannte Verfügung fallenden Straßen
und Gassen der Orts-Etter im Interesse der Salubrität und der Sicherheit und Bequem-
lichkeit des Verkehrs einen besseren Zustand herbeizuführen, wird der amtlichen Thätigkeit
der Gemeindevorsteher dieser wichtige Gegenstand aus Auftrag der höchsten Behörden dringend
empfohlen, wobei sie auf die oben ausgehobenen Bestimmungen der Verfügung vom 13.
Mai 1837 zur geeigneten Beachtung hingewiesen werden.

Je auf den 1. Mai jeden Jahrs haben die Ortsvorsteher über den Zustand der Etter-
straßen Bericht hieher zu erstatten, und hierauf die geeigneten Verfügungen und Einleitun-
gen auch geeigneten Falls Anordnungen zu Visitationen durch den Oberamts-Wegmeister
treffen zu können.

Bei den künftigen Preis-Vertheilungen an die Orts-Vorsteher für bewirkte größere
Ortsreinlichkeit wird auch darauf Rücksicht genommen werden, in wie ferne letztere, neben
der Ortsreinlichkeit, sich die anderweite Verbesserung des Zustandes der Etterstraßen gleich-
falls haben angelegen seyn lassen.

Die auf den 1. May jeden Jahrs zu erstattende Berichte haben sich nicht bloß über
den Zustand der Etterstraßen im Allgemeinen zu verbreiten, vielmehr muß der Zustand je-

der einzelnen Etterstraße genau beschrieben und dargethan werden, was zu deren Verbesserung geschehen oder aber angeordnet worden ist.

Den 17. Sept. 1841.

R. Oberamt.
Strölin.

Welzheim. Schon im Jahr 1838 (Stellig. Bl. Nr. 31 und 32) wurde an das Verbot der Leichenmahle und Leichentrunk erinnert, da jedoch immer noch Uebertretungen der Art vorkommen sollen, so werden die Orts-Vorsteher in Folge höherer Weisung hiermit beauftragt, in ihren Gemeinden sofort wiederholt bekannt zu machen, daß die Abhaltung von Schmausereien unter dem Titel eines Leichentrunk oder Leichenmahls, und namentlich auch in den Wirthshäusern derartige Feste auf Kosten der Hinterbliebenen, als eine mit dem Ernste und der Würde der Trauerhandlung ganz unverträgliche Einrichtung bei einer Strafe von 15 fl. verboten seye.

Ueber den Vollzug dieser Bekanntmachung ist innerhalb 10 Tagen Bericht zu erstatten, auch ist das Verbot mit Strenge zu überwachen und jede Verfehlung zur Anzeige zu bringen.

Den 20. Sept. 1841.

R. Oberamt. v. Kirn.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.
Zu verkaufen.

Familien-Verhältnisse veranlassen mich, mein sämmtliches Besizthum zu verkaufen und zwar ein zweistöckiges Haus am Marktplatz, mit einer Bierbrauerei, Branntweimbrennerei und einer Mehl- und Mehlig versehen, da das Haus 3 Wohnungen hat und nach Umständen auch ohne Brauereieinrichtung verkauft wird, so dürfte es sich auch recht gut für zwei Gewerbetreibende eignen.

Ferner 2 M. 34 A. u. Meß Baum- und Wässerungs-Wiesen unweit der mittleren Brücke, welche auch in halben oder viertels Theilen verkauft werden kann.

Ferner 1 M. 1 B. Hopfengarten und Baumzucht in der Zaise, kann auch theilweise verkauft werden und würde sich besonders zu hohem Klee eignen.

Ferner 1 1/2 Viertel schönes Baumgut mit hohem Klee neben obigen.

Ferner ungefähr 4 1/2 Viertel Weinberg, jetzt Acker im Ottilienberg auch zu hohem Klee tauglich und 6 M. 6 Schuh Land.

Ueber vorstehende Gegenstände können mit mir vorbehaltlich des Aufstreichs täglich Käufe abgeschlossen werden.

Angelbauer, Mehlger.

Schorndorf.

Dienstag den 5. Oktober werden nach dem Verkauf meiner Fässer noch weiter in Aufstreich gebracht:

circa 9 Mimer 1835r und
4 " 1834r Wein.

Zu welchem Verkauf höflichst einladet
A. Gerspacher.

Schorndorf.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich in Reinigung von wollenen Herrn- und Damenkleider, es werden aus denselben nicht nur aller Schmutz und Flecken verschwinden, sondern es wird denselben auch wieder ein schöner Strich und Glanz gegeben.

Friedrich Klotenbücher, Tuchscherer,
wohnhaft im Adler.

Schorndorf.

Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Albert Scholl, Unterarzt, sind neben mehreren Kleidungsstücken, worunter besonders ein ganz neuer blautuchener Mantel mit Pelzkragen, auch ein ganz neuer sehr schöner von Heidelberg bezogener Verbandzeug, welcher sich für Herrn Doktoren und Wundärzte I. und II. Klasse eignet, sowie sonstige Effekten, wobei Griechische und sonstige Bücher sich befinden, zum Verkauf ausgesetzt, dieser Verbandzeug könnte jedoch nicht unter 24 fl. abgegeben werden.

Scholl, Wundarzt.

Schorndorf.

Fahrniß-Versteigerung.

Die Wittve des kürzlich gestorbenen Amts-Notar Proß dahier, wird am

Mittwoch den 6. Oktober d. J.

von Morgens 8 Uhr an in ihrer Wohnung, in

der alten Krone eine Fahrniß-Versteigerung abhalten, wobei vorkommt:

Gold und Silber, namentlich eine goldene Re-
petir-Uhr, Bücher, Mannskleider, darunter ins-
besondere eine gut erhaltene Notars-Uniform
samt Degen, Bettgewand, etwas Küchengerath,
Schreinwerk, ein Fortepiano und allerlei Haus-
rath, worunter eine schöne Standuhr, sodann
Faß und Wandgeschirr, einige Mymer 1834 Wein
und 1 1/2 Mymer 1840 Obstmost, eine in gutem
Zustand befindliche sogenannte Pritsche, ein
Pferdgeschirr und ein Sattel sammt Zugehör.

Hiezu werden die Liebhaber eingeladen.

H u n d s b e r g,
Gemeindebezirk Altersberg.
Hofguts-Verkauf.

Die Besitzer des Barreiß'schen Hofguts da-
hier beabsichtigen, dasselbe entweder stückweise oder
im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber zeigen,
zu veräußern. Das Gut begreift in sich: Ein
zweistockiges gut gebautes Wohnhaus mit Scheuer
und Stallungen unter einem Dach, besondern
Keller, Wasch- und Backhaus, Wagenhütte etc.,
circa 10 Morgen Gärten und Wiesen und circa
20 Morgen Acker. Das Wohngebäude liegt
an der Straße von Gaildorf nach Welzheim und
sind die Güter in bestem baulichen Zustande.
Zur Verkaufs-Verhandlung ist Dienstag den
28. Okt. d. J. bestimmt und werden die Lieb-
haber eingeladen, sich an diesem Tage, Mittags
1 Uhr in dem Wirthshause zur Linde dahier
dahier einzufinden. Ueber die Bedingungen,
welche äußerst billig gestellt sind, kann von dem
Unterzeichneten täglich Auskunft erhalten werden.

Den 26. Sept. 1841.

Schultheiß Kopp.

G m ü n d.

Geld auszuleihen.

Es liegen 1600 fl. gegen gesetzliche Versiche-
rung zum ausleihen parat, es werden auch in
kleinen Posten abgegeben, bei

A. Schnarrenberger,
wohnhaft bei Kammerer, Zingießer
am Marktplatz.

H e u b a c h,

Oberamts Gmünd.

Scheurenbau = A l k o r d.

Im nächsten Frühjahr brabsichtige ich eine
neue Scheuer zu erbauen, die 66 Schuh lang
und 48 Schuh breit werden solle.

Die Kosten der
Grabarbeit sind auf 4 fl. 26 fr.
Maurerarbeit ausschließlich aller Materialien, die
ich selbst anschaffe, auf 260 fl. 42 fr.
Zimmerarbeit auf 1,058 fl. 34 fr.

Zusammen auf 1,323 fl. 42 fr.
berechnet und gebe ich diese Arbeiten im Wege
des Abstreichs in A l k o r d.

Zur Verakkordirung selbst ist

Samstag den 16. Oktober d. J.,

Vormittags 9 Uhr

bestimmt, und lade ich dazu die Maurer und
Zimmermeister mit dem Bemerken in mein Wohn-
haus ein, daß sie sich vor dem Beginn des Ab-
streichs mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Tüch-
tigkeit und Vermögen ausweisen müssen.

Den 21. Sept. 1841.

Stadtrath Nagel.

Welzheim und Schorndorf.

Rekruten = Verein.

Im Auftrage der Vereins-Direktion mache
ich bekannt, daß die 20jährigen — der nächsten
Ziehung unterworfenen Jünglinge — wie fern, so
auch heuer bis zum letzten Dezember in Ver-
sicherung genommen werden dürfen.

Bezirks-Agent Schumann.

G m ü n d.

In der Buchhandlung von C. Dillenius
ist vorräthig und sogleich zu haben:

Die vollständige Köchin, oder neues schwäbisches
Kochbuch, enthaltend mehr als 1800 durch
tüchtige Hausfrauen erprobte Recepte. Preis
2 fl. 40 fr.

Neuestes augsbürgisches Kochbuch, 1016 Speise-
zubereitungen enthaltend. Preis 1 fl. 30 fr.

Mariane Strüß vollständiges Kochbuch. Zweite
Ausgabe. Preis 1 fl. 21 fr.

Neues einfaches Kochbuch für Mädchen und
Hausfrauen, oder deutliche Anweisung, nahr-
hafte und wohlschmeckende Speisen auf gute
und doch sparsame Art zu bereiten. 2e Aufl.
Preis 54 fr.

Die erprobte, wohlfeil und gut zubereitende Kar-
toffel- und Obstköchin. Eine vollständige und
deutliche Anweisung, aus den Kartoffeln und
dem Obste an 400 sehr beliebten und wenig
bekannten Speisen auf das Beste zuzubereiten
und Früchten einzumachen. Preis 36 fr.

Miscellen.

Vor einigen Tagen trat ein Mensch in einen der vornehmsten Specereiläden von Nsch, und verlangte von der Comtoir-Dame zwei Pfund Syrup, die sie ihm in seinen Hut geben sollte. Auf ihre Bemerkungen über diesen sonderbaren Einfall erwiedert er, daß es eine Wette betreffe; worauf er nach Wunsch bedient wird.

Der junge Mensch reicht dann ein Fünfsrankenstück hin, und während die Comtoir-Dame ihm darauf wieder geben will, setzt er ihr den mit Syrup gefüllten Hut auf, greift nach dem Korb, worinn sich die kurrente Einnahme befindet und eilt davon, bevor die arme Laden-Mademoiselle sich von dem Hut und der dicken Lage Syrup auf ihrem Gesicht befreit hat.

Jemand vom Stadtmagistrate beklagte sich, daß in diesem Winter das Schneeführen aus der Stadt und das Aufhauen in den Gassen so große Kosten verursache. Ein witziger Kopf sagte: Nachts mit dem Schnee so, wie ihr es mit Euren Aktenstücken und Processen macht, laßt ihn einige Monate liegen, so geht er von selbst weg und Ihr erspart die Kosten.

Man riß heftig an dem Klingelbraute eines Thurmes und rief: «Feuer!» hinauf. Da stürmte der Thürmer, ehe er noch selbst die Flamme bemerkte, und als dieß lange wahrte, befürchtete er schon, daß es ein blinder Lärm gewesen sey und er in Strafe fallen würde. Aber nach einer langen Weile brach die helle Flamme hervor und freudig rief er aus: «Ach, Gott sei Dank, daß es doch wirklich brennt.»

Ein Zerstreuter fragte in einer Gesellschaft eine junge Dame: «Ihre Demoiselle Schwester ist wohl schon verheirathet.»

Stille!

Wenn ein Weiser zu Dir spricht,
Pasche Du nach Worten nicht;
Stille!

Tönen Lied und Harfenklang,
Wogt des Chores Festgesang,
Stille!

Trägt man aus dem Nachbarhaus,
Trauernd einen Sarg hinaus;
Stille!

Wenn der Sturm durch Wälder tobt,
Donner laut die Gottheit lobt;
Stille!

Wenn, weil Dich die Welt verkennt,
Born im tiefen Herzen brennt;
Stille!

Wenn der Tag sich dämmernd neigt,
Abendstern zum Gruß sich zeigt;
Stille!

Kniest Du hin vor Gottes Thron,
O, von selbst dann bist Du schon
Stille.

Wöchentliche Frucht-Preise

in Winnenden vom 23. September 1841.

Kernen 1 Schfl.	14 fl. — fr. 13 fl. 20 fr. 13 fl. — fr.
Roggen —	9 fl. 4 fr. 7 fl. 47 fr. 6 fl. 24 fr.
Dinkel —	7 fl. — fr. 6 fl. 20 fr. 5 fl. 30 fr.
Gersten —	8 fl. — fr. 6 fl. 22 fr. 5 fl. 20 fr.
Haber —	3 fl. 44 fr. 3 fl. 18 fr. 2 fl. 48 fr.
Erbfen 1 Gr.	1 fl. 4 fr. — fl. 56 fr. — fl. 52 fr.
Linsen —	1 fl. 4 fr. — fl. 56 fr. — fl. 48 fr.
Wicken —	— fl. 40 fr. — fl. — fr. — fl.
Welschkorn —	1 fl. — fr. — fl. 54 fr. — fl. 50 fr.
Ackerbohnen —	— fl. 56 fr. — fl. 50 fr. — fl. 45 fr.

Viktualien- u. Frucht-Preise in Schorndorf.

Kernen 1 Schfl.	15 fl. 4 fr. 14 fl. 57 fr. 14 fl. 56 fr.
Dinkel —	6 fl. 40 fr. 6 fl. 34 fr. 6 fl. 24 fr.
Roggen —	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl.
Haber —	3 fl. 4 fr. 3 fl. — fr. 3 fl. — fr.
Schweinefleisch abgezogenes 1 Pfd.	7 fr.
Ditto ganzes	8 fr.
Ochsenfleisch	8 fr.
Rindfleisch	6 fr.
Kalbfleisch	7 fr.
Kernenbrod	24 fr.
1 Kreuzer Weck soll wägen	7 Loth.

Druck und Verlag von C. F. Mayer.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf

und

Welzheim.

Nro. 40.

Donnerstag den 7. Oktober.

1841.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Forstamt Lorch.

Floßholz-Beiführs-Aktord.

Am Montag den 18. Oktober d. J. Morgens 9 Uhr wird im Gasthaus zur Sonne dahier die Beiführ des — für den 1842r Nemsfloß bestimmten Brennholzes an den Ebnyssee und Walkersbad im Abstreich verlichen, wobei zugleich ein Versuch über die Beiführ des Materials im Revier Lorch per Achse in den Stuttgarter Holzgarten gemacht werden wird. Zu dieser Verhandlung werden die Lusttragende, mit Vermögens-Attestaten versehen, hiemit eingeladen.

Die beizuführende Klaftermasse belauft sich im Revier Gschwend auf

744 Klafter
„ Kaisersbad 2066 „
„ Lorch 852 „
„ Welzheim 1940 „

Summe —: 5602 Klafter.

Den 2. Okt. 1841.

K. Forstamt.
v. Schiller.

Schorndorf.

Ämtliche Bekanntmachung.

Dem außerordentlichen Waldhüter Johann Georg Schloz in Thomashardt ist für den ihm, wahrscheinlicherweise durch Holzrevier an seinem Eigenthum zugefügten Schaden eine Entschädigung von 15 fl. durch höhere Entschließung ausgesetzt und demselben von dem Kameralamte be-

zahlt worden, was höherer Anordnung zu Folge hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 2. Oktober 1841.

K. Kameralamt und Forstamt.

Winterbach.

Unterzeichnete Stelle verkauft am Samstag den 9. Oktober d. J.

Vormittags 10 Uhr

einen guten deutschen Ofen samt Zugehör.

Den 2. Okt. 1841.

Kameral-Amts-Unterpfege.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Bei dem Verleger dieses Blattes sind gedruckte Formulare zu Schul-Diarien per Buch zu 27 fr. zu haben.

Buchdruckerei-Besitzer Mayer.

Die K. Pfarr-Aemter werden auf diese Formulare aufmerksam gemacht und ihnen dieselben zur Anschaffung für ihre Schulen empfohlen, welche mit Rücksicht auf die über Führung der Diarien bestehenden Verordnungen und zum Eintrag nach Wochen eingerichtet sind.

Den 5. Okt. 1841.

K. Dekanat-Amt
Baur.

Der Pförtner zu dem Abte gieng
 Und sagt ihm, wie alles hergieng.
 Der Pförtner sprach:
 Herr mir hat Ungemach
 Ein Mönch gethan mit Worten;
 Der stehet vor der Pforten
 Und spricht ganz offenbar,
 Er sey gewesen vierzig Jahr
 In diesem Kloster hier,
 Traun! und ich sah ihn nie.
 Der Abt die Aeltesten nahm,
 Für die Pforte er kam;
 Doch jeder sagt, daß er ihn nie gesehen
 Der Abt sprach: Bruder wie ist euch geschehen?
 Der Mönch sagt drauf die Worte:
 Ich ging aus dieser Pforte
 Da hört ich singen
 Gar süß ein kleines Vögelein,
 Wie tausend Harfen klingen.
 So groß war die Freude mein,
 Daß ich es stets verfolgt habe,
 Als ein hungriger Rabe
 Verfolget seine Speise.
 Wär ich gewesen weise
 Ich hätt' es nicht gethan.“
 Der Abt der sprach g'hand:
 Gott hat euch hergeschickt;
 Ich will euch gern empfah'n.
 Er führt ihn zur Gemeine,
 Die Mönche sangen allgemeine
 Ein Te Deum laudamus;
 Dann führten sie ihn in das Siechhaus.
 Wo ein viel alter Mönch lag,
 Der hat gelebet manchen Tag.
 Derselbe Mönch im Kloster war
 Völlig hundert Jahr.
 Der Abt sprach: Bruder! kennt ihr diesen
 Mann?
 Er giebt an,
 Daß er vierzig Jahr
 In diesem Münster war.
 Da sprach der alte Bruder Hub;
 „Als ich war ein Novitius,
 In diesem Kloster ein Mönch war,
 Der gern von Gott laß,
 Was er geschrieben fand;
 Der war Felix genannt,
 Der war ein heiliger Mann;
 Der glänzt als ein Kristallen“

Vor den Mönchen allen.
 Doch einst er nach der Prime Zeit entrann.
 Daß Keiner je vernahm
 Wohin er kam.
 Wir glaubten, Gott hab ihn zu sich genommen.
 Und das ist er, der jetzt zurückgekommen;
 Wir sollen Gott lob singen.“
 Da hieß der Abt sich bringen
 Ein Buch darinn er fand,
 Wie die war'n genannt,
 Die gestorben waren,
 Seit vielen hundert Jahren.
 Darinn begann er lesen,
 Daß er wär ausgewesen
 Völlig hundert Jahr;
 Dem Felix schiens, daß es 'ne Stunde war.

Charade.

Die erste Sylbe fliehet,
 Wer die Zerstreung sucht;
 Nach meiner zweiten fliehet,
 Der Dieb auf seiner Flucht.
 Das ganze von der zweiten Art,
 Die erste Sylbe wohl verwahrt.

**Wöchentliche Frucht-Preise
 in Winnenden vom 30. September 1841.**

Kernen 1 Schfl.	15 fl. — fr. 13 fl. 32 fr. 12 fl. — fr.
Roggen —	8 fl. — fr. 7 fl. 7 fr. 6 fl. 24 fr.
Dinkel —	7 fl. 6 fr. 6 fl. 20 fr. 4 fl. 54 fr.
Gersten —	8 fl. 32 fr. 5 fl. 52 fr. 4 fl. 48 fr.
Haber —	3 fl. 48 fr. 3 fl. 9 fr. 2 fl. 48 fr.
Erbisen 1 Gr.	1 fl. 4 fr. — fl. 56 fr. — fl. 52 fr.
Linien —	1 fl. 4 fr. — fl. 56 fr. — fl. 48 fr.
Wicken —	1 fl. — fr. — fl. 48 fr. — fl. 40 fr.
Welschhorn —	— fl. 52 fr. — fl. 45 fr. — fl. 40 fr.
Ackerbohnen —	— fl. 56 fr. — fl. 52 fr. — fl. 48 fr.

Vitualien- u. Frucht-Preise in Schorndorf.

Kernen 1 Schfl.	15 fl. 12 fr. 15 fl. 12 fr. 15 fl. 12 fr.
Dinkel —	6 fl. 40 fr. 6 fl. 34 fr. 6 fl. 24 fr.
Roggen —	fl. — fr. fl. — fr. fl. — fr.
Haber —	3 fl. 4 fr. 3 fl. — fr. 3 fl. — fr.
Schweinefleisch abgezogenes 1 Pfd.	7 fr.
Ditto ganzes	1 — 8 fr.
Ochsenfleisch	1 — 8 fr.
Mintfleisch	1 — 7 fr.
Kaltfleisch	1 — 7 fr.
Kernbrod	8 — 24 fr.
1 Kreuzer W. d. soll wägen	7 Loth.

Druck und Verlag von C. F. Mayer.

Extra-Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 39.

Schorndorf. Die im Regierungs-Blatt Nr. 38 erschienene Ministerial-Befugung betr. die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer *) insbesondere aber die hienach abgedruckte Belehrung, über die Mittel zu Verhütung, Entdeckung und Entfernung einer Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer ist den Fabrikanten, Wirthen und Händlern gehörig zu weisen und sind dieselben auf die Straf-Bedingungen des Art. 41 des Polizei-Strafgesetzes, wenn Branntwein-Vorräthe bei ihnen durch Kupfer-Auflösung verunreinigt gefunden werden, aufmerksam zu machen.

Den 14. September 1841.

K. Oberamt
 Strölin.

Belehrung

Über die Mittel zu Verhütung, Entdeckung und Entfernung einer Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer. Verfaßt von dem K. Medicinal-Collegium.

1) Bei kupfernen Destillir-Geräthen, besonders Kühlröhren, erfordert die Vorsicht, über der genauesten Reinhaltung derselben zu wachen, damit nicht Grünspan an und in denselben sich ansetze, durch dessen Auflösung der Branntwein leicht verunreinigt werden könnte. Um dieser Reinhaltung willen ist es rathlich, daß die Kühlröhren gerade und zerlegbar, nur durch knieförmig gebogene Zwischenstücke miteinander verbunden seyen, indem sie bei dieser Form viel eher mit einer Bürste gereinigt werden können, als die spiralförmig oder schlängelförmig gewundenen Röhren.
 2) Auf jeden Fall sollten kupferne Kühlröhren vor und nach jedem Brand mit heißem Wasser wohl ausgespült und nach jedem Brand entweder mit warmem Brunnen- oder Flußwasser gefüllt und an beiden Enden mit Stöpfeln geschlossen werden, oder wenn das Brennen längere Zeit ausgekehrt würde, nach vorheriger wiederholter Reinigung mit Wasser sorgfältig getrocknet und sodann an beiden Enden zugespöpft und an einem trockenen Orte aufbewahrt werden. Ebenso sollten alle anderen Theile des Brenn-Apparats vor und nach dem Brande genau untersucht werden, ob sie irgend schadhast seyen oder Spuren eines Ansazes von Grünspan zeigen, der vor dem neuen Brand zu entfernen wäre.
 3) Da vorzüglich die aus dem Branntwein sich bildende Essigsäure und das demselben beigemischte, ohnedieß der Gesundheit nachtheilige Fuselöl, die Auflösung des Kupfers und die Bildung von Grünspan begünstigt, so ist bei der Bereitung des Branntweins so viel als nur möglich auf Entfernung sowohl der Essigsäure als des Fuselöls schon aus der Lutter zu sehen. Jene

wird leicht durch Eintauchen eines mit Lacmus blau gefärbten Papiers, das sich durch Säure röthet, erkannt; dieses kann dem Geschmack, auf den es unangenehm einwirkt, nicht verborgen bleiben.
 Findet sich Essigsäure vor, so ist es rathlich, der Lutter noch vor der Destillation des Branntweins die erforderliche Menge von Kalk oder Potasche zuzusetzen, wodurch sich die Säure mit diesen Stoffen niederschlagen wird.
 Um der Beimischung von Fuselöl zu dem Branntwein zu begegnen, ist es überhaupt zweckmäßig, bei der Destillation zu starke Erhitzung zu vermeiden. Gibt sich dennoch dergleichen in der Lutter kund, so wäre ihr ätzende Potasche oder auch Kochsalz, oder reines Baumöl zuzusetzen, um den Uebergang des Fuselöls bei deren Destillation um so eher zu verhüten, vorbehaltlich der näheren Anleitung für das distillirte Verfahren durch einen erfahrenen Kunstverständigen oder Chemiker, dessen Rath hiebei einzuholen wäre.
 4) In der Ungewißheit, ob vorstehende Vorsichtsmaßregeln bei der Bereitung des Branntweins beobachtet worden seyen, ist es unter allen Umständen gerathen, den Branntwein, ehe er zum Genuße und zu diesem Ende in den Verkehr gebracht wird, auf den etwaigen Gehalt von Kupfer zu untersuchen. Diese Untersuchung kann durch nachstehende einfache Mittel von Jedem, der Branntwein brannte oder mit solchem handelt, oder ihn zum eigenen Gebrauche bestimmt hat, leicht angestellt werden.
 a) Auf die Gegenwart einer größeren Menge von Kupfer in dem Branntweine läßt schon die dem Grünspan eigenthümliche bläulichte Färbung schließen, welche ein solcher Branntwein, zumal in

*) Auf oberamtliche Weisung werden einzelne Exemplare abgedruckt, das Exemplar wird zu 2 fr. abgegeben. Bestellungen wollen jedoch binnen 8 Tagen gemacht werden.

größerer Masse, z. B. in einer Flasche oder einem Schoppenglas von weißem Glase zeigt und die schon deutlich genug ist, wenn in einem Schoppen Brantwein auch nur ein Gran Grünspan aufgelöst ist. In diesem Falle wird auch ein unangenehmer, metallischer Geschmack des Brantweins diese Verunreinigung mit Kupfer verrathen.

b) Sicherer als dieses, immerhin Täuschungen möglicher Weise unterliegende Kennzeichen ist der in einigen Gegenden schon längst bei Brantweinsbrennern hergebrachte Versuch mit Butter. Es wird nämlich in einen Kelch des verdächtigen Brantweins ein Stückchen gewöhnlicher (ungesalzener) Butter von der Größe einer Erbse oder Bohne geworfen; enthält nun der Brantwein auch nur eine verhältnißmäßig kleine Menge von Kupfer aufgelöst, z. B. 1/20 Gran auf 1/8 Schoppen, so wird die Butter wenigstens nach etlichen Stunden auf der Oberfläche eine blaugrüne Farbe annehmen, die allmählig etwas dunkler wird. Enthält der Brantwein mehr Kupfer, so wird man mehrere Stücke Butter zusehen können, die allmählig gleichfalls dieselbe Farbe annehmen werden. Enthält er bedeutend weniger, so muß man wohl mehrere Stunden zuwarten, bis die Wirkung eintritt, und bei sehr kleinen Mengen tritt sie wohl erst nach 24 Stunden, oder auch gar nicht ein, wenn dem Brantwein etwas Säure beige-mischt ist, was sich durch die oben angeführte Probe mit Lacmus Papier leicht erkennen läßt.

c) Eine noch genauere, jedoch nicht so auffallende Probe gewährt ein blankes Eisen.

Wird nämlich in einem Viertelschoppen eines verdächtigen Brantweins eine blankes Messer Klinge gestellt, so wird nach einigen Minuten auf der Klinge ein kupferrother Niederschlag sich zeigen, wenn in dieser Portion Brantwein auch nur 1/10 oder sogar nur 1/20 Gran Kupfer enthalten war; nach einer Stunde ungefähr würde sich sogar noch 1/40 Gran durch einen allerdings sparsameren Niederschlag von Kupfer auf dem Eisen erkennen lassen. Dieser Versuch läßt sich noch genauer mit einer blanken Nähnadel anstellen, welche an einem Faden oder an einem Haare in den Brantwein aufgehängt wird, und es können auf diese Weise selbst die kleinsten Mengen von Kupfer in dem Brantwein entdeckt werden.

d) Auffallender gibt sich die Gegenwart des Kupfers durch Beimischung einiger Tropfen ähnelnden Salmiak-Geistes zu dem verdächtigen Brantwein zu erkennen. Enthält derselbe nämlich in einem Viertelschoppen einen halben Gran Kupfer, so wird er, in ein reines Trinkglas oder einen Kelch von Glas gebracht, auf Zuguß von einigen Tropfen ähnelnden Salmiak-Geistes eine blaue Färbung annehmen; die um so blässer wird, je weniger Kupfer in dem Brantwein enthalten ist, aber immer noch sehr wohl sich bemerken läßt, wenn auch nur ein 1/40 Gran Kupfer in 1/4 Schoppen

Brantwein enthalten wäre; jedoch wird die blaue Färbung des Brantweins erst nach etlichen Stunden oder auch erst auf Zusatz von frischem Salmiak-Geist deutlich, selbst das gänzliche Ausbleiben der Farbenveränderung beweist noch nicht mit Sicherheit die Abwesenheit des Kupfers. Auch ist zu bemerken, daß der Salmiakgeist nur, in einem Fläschchen mit eingeriebenem Stöpsel und mit Leder oder Blase verbunden, sich längere Zeit als ähend erhält, daß er also immer frisch aus der Apotheke bezogen werden muß, wenn der Versuch überhaupt von Erfolg seyn soll.

e) Am sichersten ist der Versuch mit Auflösung von 2 Gran Blutilaugensalz (blausauren Kali, Cyaneisen Kalium) in einer Unze Wasser, da sie den Vortheil gewährt, daß sie in einem einfach zugespöpften Glase längere Zeit unverändert bleibt. Sie gibt dabei den eben angeführten Proben in Absicht auf Deutlichkeit und Empfindlichkeit nichts nach. Werden nämlich zu einem ganz wasserhellen Brantwein, der in einem Viertelschoppen nur 1/40 oder 1/60 Gran Kupfer enthält, einige Tropfen jener Auflösung gegossen, so entsteht sogleich oder wenigstens in kurzer Zeit eine rosenrothe Färbung der Flüssigkeit, die bei größerer Menge von Kupfer dunkler erscheint und in die bräunlichrothe Farbe übergeht, womit dann zugleich ein rothbrauner Niederschlag sich bildet. Es ist hiebei nur zu beachten, daß dem Brantwein, wenn er sehr wenig Wasser enthielte (also auf dem Areometer mehr als 30 Grade zeigt), etwa 1/3 destillirtes Wasser zugesetzt werden muß, da außerdem das Kali als ein graulichweißer Niederschlag zu Boden fallen wird. *)

5) Gibt sich ein größerer oder geringerer Gehalt an Kupfer in einem Brantweine zu erkennen, so ist demselben Kalkerde oder Pottasche in verhältnißmäßiger Quantität zuzusetzen und von dem erhaltenen Niederschlag die klare Flüssigkeit vorsichtig abzugießen, das Uebrige aber durch eine nochmalige Destillation zu reinigen, um der Brantwein dann von Neuem in Absicht auf seine Reinheit zu prüfen.

6) Um weniger in den Fall zu kommen, eine zweite, immerhin Zeit und Kosten verursachende Destillation des Brantweins vornehmen zu müssen, ist es rathlich, bei dessen Bereitung auch schon die Lutter auf den Gehalt an Kupfer durch die angeführten Mittel zu untersuchen, und, wenn sich eine Auflösung von Kupfer darin fund geben würde, solche vor der Destillation des Brantweins durch dieselben Mittel, durch welche obenangeführtermaßen Essigsäure sich beseitigen läßt, aus der Lutter zu entfernen.

*) Wäre in dem Brantwein ein anderes Metall, namentlich Blei, Zink, Zinn enthalten, so würde dasselbe durch einen weißen Niederschlag angedeutet werden, dessen weitere Untersuchung durch einen Techniker rathlich wäre.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf

und

Welzheim.

Nro. 41.

Donnerstag den 14. Oktober.

1841.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Es ist dem Oberamt zur Anzeige gekommen, daß die R. Verfügung vom 10. September d. J., betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde (Reg.-Bl. S. 401 und f) noch nicht aller Orten in Vollzug gesetzt seye.

Den Orts-Vorstehern des Bezirkes wird daher aufgegeben, über die erfolgte Publikation der genannten R. Verfügung und die Instruirung der Polizei-Officianten für die Handhabung derselben binnen 6 Tagen Bericht an das Oberamt zu erstatten.

Den 8. Oktober 1841.

R. Oberamt.

Strölin.

— Nach der Wahrnehmung der höheren Behörde sollen dem längst bestehenden Verbote zu wieder bei Leichenbegängnissen unter dem Titel eines Leichentrunkes oder Leichenmahles in einzelnen Orten immer noch Schmausereien und im Besonderen in den Wirthshäusern Fechen auf Kosten der Hinterbliebenen stattfinden.

Den Orts-Vorstehern des Bezirkes wird unter Verweisung auf die oberamtlichen Erlasse vom 20. Mai 1837 und 31. Juli 1838 (Int.-Bl. Nr. 21 und 31.) aufgegeben das bestehende Verbot den Angehörigen ihrer Gemeinden aufs neue und mit dem Anfügen einzuschärfen, daß jede Uebertretung mit einer Geldbuße von 15 fl. gerügt werde.

Ueber den Vollzug dieser Bekanntmachung ist binnen 10 Tagen Bericht an das Oberamt zu erstatten und es haben die Ortsvorsteher das Verbot mit Strenge zu überwachen und jede Verfehlung zur Anzeige zu bringen.

Den 12. Oktober 1841.

R. Oberamt.

Strölin.

— Unter Beziehung auf die Verfügung des R. Ober-Recrutirungs-Raths vom 1. d. M. Reg.-Bl. S. 445 werden die Orts-Vorsteher angewiesen, mit der Aufzeichnung der